

**4261/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 19.08.2002**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

betreffend passives Wahlrecht für ArbeitsmigrantInnen - Urteil der UNO-Menschenrechtskommission vom 4. April 2002 - Rechtsbruch durch die Republik Österreich

Am 4. April 2002 hat die UNO-Menschenrechtskommission der Beschwerde von Mümtaz Karakurt gegen Österreich stattgegeben, indem sie im Ausschluss von Nicht-EWR-BürgerInnen vom passiven Wahlrecht zum Betriebsrat/zur Betriebsrätin in Österreich eine Verletzung des Art. 26 des *Abkommens über zivile und politische Rechte* festgestellt hat. In ihrem Entscheid verlangt die UNO-Menschenrechtskommission von der österreichischen Regierung die Novellierung der entsprechenden Gesetze, "sodass keine unsachliche Unterscheidung zwischen Personen in der Situation des Beschwerdeführers und EWR-Staatsangehörigen gemacht wird".

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

- 1) Teilen Sie die Rechtsmeinung der UNO-Menschenrechtskommission, dass das fehlende passive Wahlrecht zum Betriebsrat/zur Betriebsrätin für Nicht-EWR-BürgerInnen den Art. 26 des Abkommens über zivile und politische Rechte verletzt?
- 2) Hat Ihr Ressort im genannten Verfahren vor der UNO-Menschenrechtskommission eine Stellungnahme vorbereitet? Wenn ja, wie ist der Wortlaut dieser Stellungnahme?
- 3) Hat Ihr Ressort eine Stellungnahme zum genannten Urteil vorbereitet, wie dies von der Menschenrechtskommission verlangt wurde? Wenn ja, wie ist der Wortlaut dieser Stellungnahme? Wenn nein, warum nicht?

- 4) Wann wird Ihr Ressort bzw. die Bundesregierung der UNO-Menschenrechtskommission eine entsprechende Stellungnahme vorlegen und was wird diese Stellungnahme beinhalten?

- 5) Welche Schritte wird Ihr Ressort setzen, um die Fortsetzung der von der Menschenrechtskommission festgestellten Verletzung des Art. 26 des Abkommens über zivile und politische Rechte durch Österreich zu verhindern?
- 6) Warum erfolgte bis heute keine Veröffentlichung des Urteils der UNO-Menschenrechtskommission durch die Bundesregierung bzw. Ihr Ressort, obwohl dies im Urteil explizit gefordert wird?
- 7) Bis wann gedenkt die Bundesregierung bzw. Ihr Ressort das genannte Urteil zu veröffentlichen?
- 8) Es läuft bereits seit 4. Dezember 2001 ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Österreich wegen fehlenden passiven Wahlrechts für Nicht-EWR-StaatsbürgerInnen zu Betriebsrats- und Arbeiterkammerwahlen. Was muss noch passieren, damit die Bundesregierung die das EU-Recht verletzende österreichische Rechtslage ändert?
- 9) Das ehemals beim Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren gemäß Art. 141 B-VG zur Anfechtung der Wahl der Vollversammlung der Vorarlberger Kammer für Arbeiter und Angestellte wegen fehlenden passiven Wahlrechts für Drittstaatsangehörige, das der Bundeskanzler in der Anfragebeantwortung 1970/AB XXI. GP als Grund für die von Österreich beehrte Fristverlängerung für die Stellungnahme an die EU-Kommission genannt haben, wurde vor einem Jahr vom VfGH zur Vorabentscheidung dem EuGH vorgelegt. Warten Ihr Ressort und die Bundesregierung auf eine Verurteilung durch den EuGH, um die diskriminierende und EU-Recht verletzende Rechtslage zu ändern?
- 10) Worauf warten Ihr Ressort und die Bundesregierung für die Herstellung von gleichen politischen Rechten beim Betriebsrats- und Kammerwahlrecht vor allem angesichts der Anfragebeantwortung der zuständigen EU-Beschäftigungskommissarin Diamantopoulou vom 6. März 2002, dass "die vom österreichischen Verfassungsgerichtshof abgetretenen Verfahren keinen Einfluss auf den Inhalt des Vertragsverletzungsverfahrens haben werden, in welchem die Kommission sowohl Paragraph 21 Arbeiterkammergesetz als auch Paragraph 53 Absatz (1) Arbeitsverfassungsgesetz anfechtet"?